

BIO AUSTRIA Beratungsblatt



*Fütterungsvorschriften
Schweine / Geflügel*

Fütterungsvorschriften Schweine und Geflügel

Inhalt

Betriebseigene Futtermittel	3
Zukauffuttermittel aus Österreich	3
Zukauffuttermittel aus dem Ausland	4
Konventionelle Einzelkomponenten für Schweine und Geflügel	5
Notwendige Zulassungs- oder Importanträge für Futtermittel	6
Kontakt für Fragen	6

Rückfragen:

Eva Marthe

BIO AUSTRIA Büro Linz

0676/842 214 263

eva.marthe@bio-austria.at



Fütterungsvorschriften Schweine und Geflügel

Die Tiere werden grundsätzlich mit hofeigenem biologischen Futter gefüttert. Zugekaufte Futtermittel stammen primär von inländischen BIO AUSTRIA zertifizierten Betrieben.

Mindestens 20 % der Futtermittel (ab dem 1.1.2022 30 %) müssen aus dem eigenen Betrieb stammen – falls dies nicht möglich ist – von anderen biologischen Betrieben oder Futtermittelunternehmen aus der Region erzeugt werden.

Der Tagesration für Schweine und Geflügel ist frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter beizugeben. Die Ferkelaufzucht erfolgt mit natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch (keine Bio-Milchaustauscher), für eine Mindestzeit von 40 Tagen.

Folgende Futtermittel dürfen von einem BIO AUSTRIA Betrieb eingesetzt werden:

Betriebseigene Futtermittel

- anerkannte Ware
- Umstellungsware (bis zu 100%)
- konventionelles Futter aus Flächenzugängen: bis zu maximal 20 % in der Futtration und nur aus der Beweidung und Beerntung von Dauergrünland, von Flächen mit mehrjährigen Ackerfutterkulturen oder Eiweißpflanzen im ersten Umstellungsjahr

Zukauffuttermittel aus Österreich

Grundfutter – Anerkannte Ware und Umstellungsware

- Futter von Dauerwiesen: frisch, siliert, getrocknet und pelletiert
- Ackerfutter und Ackerkulturen bei welchen die ganze Pflanze geerntet wie Luzerne, Klee, Silomais, Getreideganzpflanzen frisch, siliert und getrocknet (Pellets ausgenommen)
- Stroh
- Zuckerrübenschnitzel
- Kleie
- Futterrübe unverarbeitet
- Kartoffel unverarbeitet
- Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüseverarbeitung
- Birtrebern

Es dürfen **maximal 25 %** der Trockenmasse in der Jahresration aus **Umstellungsfuttermitteln** an Grund- und Kraftfutter bestehen.

Falls sowohl zugekauftes Umstellungsfuttermittel als auch eigenes konventionelles Futter aus dem ersten Umstellungsjahr verfüttert wird, darf der maximale Anteil dieser beiden Komponenten zusammen gerechnet den erlaubten Gesamtanteil von 25 % nicht überschreiten.

Bio-Kraftfutter-Einzelkomponenten (Getreide, Mais, Körnerleguminosen usw.) und Pellets von Ackerfutter und Ackerkulturen (Luzerne-, Maispellets,...)

- von einem BIO AUSTRIA Betrieb oder von Mitgliedern eines österreichischen Bio-Verbandes wie Demeter, Orbi, Erde&Saat

Hinweis: Zusätzlich zum gültigen BIO AUSTRIA Zertifikat oder Verbands Zertifikat muss auch auf Rechnung/Lieferschein der jeweilige Hinweis angebracht sein, z.B. „Bio-Weizen, BIO AUSTRIA“ oder „Bio-Weizen, Demeter“, „Bio-Weizen, Erde&Saat“

- Zugelassene BIO AUSTRIA Kraftfutter-Einzelkomponenten und Pellets von EU-Bio-Bauern
Ware von EU-Bio-Bauern (kein Mitglied bei einem Bio-Verband) muss vor dem Zukauf von BIO AUSTRIA genehmigt sprich zugelassen werden. Das Formular dazu und weiterführende Informationen finden Sie unter www.bio-austria.at/formulare

Hinweis: Der von BIO AUSTRIA genehmigte Zulassungsantrag muss gemeinsam mit dem aktuellen EU-Bio-Zertifikat vom Verkäufer an den BIO AUSTRIA Betrieb übergeben werden. Zusätzlich muss die zugelassene BIO AUSTRIA Ware auf Rechnung/Lieferschein folgendermaßen gekennzeichnet sein: „Bio-xxx, zugelassene BIO AUSTRIA Ware“, z.B. Bio-Gerste, zugelassene BIO AUSTRIA Ware.

- Zugelassene BIO AUSTRIA Kraftfutter-Einzelkomponenten und Pellets von Händlern (Lagerhaus, Mischfutterwerk)

Hinweis: Neben einem gültigen EU-Bio-Zertifikat des Händlers muss die zugelassene BIO AUSTRIA Ware auf Rechnung/Lieferschein folgendermaßen gekennzeichnet sein: „Bio-xxx, zugelassene BIO AUSTRIA Ware“, z.B. Bio-Gerste, zugelassene BIO AUSTRIA Ware.

Achtung: „Prüf nach!“-Ware gilt nicht automatisch als zugelassene BIO AUSTRIA Ware und muss wie oben beschrieben auf Rechnung und Lieferschein gekennzeichnet sein.

Mischfuttermittel und Konzentrate

Jene, die im aktuellen Betriebsmittelkatalog als „BIO AUSTRIA erlaubt“ gekennzeichnet sind dürfen eingesetzt werden.

Mineral-, Ergänzungsfutter und Silierhilfsmittel

Jene, die im aktuellen Betriebsmittelkatalog als „BIO AUSTRIA erlaubt“ gekennzeichnet sind dürfen eingesetzt werden.

Sollte ein Produkt eingesetzt werden, das nicht im Betriebsmittelkatalog gelistet ist, ist die BIO AUSTRIA Konformität abzuklären.

Zukauffuttermittel aus dem Ausland

BIO AUSTRIA Mitglieder können unter bestimmten Voraussetzungen Futtermittel aus dem Ausland (nur bei Nicht-Verfügbarkeit im Inland) importieren. Daher ist für folgende Futtermittel vorab ein Importantrag zu stellen.

Ein Importantrag ist notwendig für:

- Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird z.B.: Luzerneheu, Silomais oder Getreideganzpflanzen frisch, siliert und getrocknet (Pellets ausgenommen)
- Kleie

- Kartoffeleiweiß
- Sojaöl
- Futtermittel, die im Betriebsmittelkatalog mit „Importgenehmigung“ gekennzeichnet sind.

Das Formular für den Importantrag erhalten Sie unter www.bio-austria.at/formulare

Ein Importantrag ist **nicht** notwendig für:

- Futter von Dauerwiesen: frisch, siliert, getrocknet und pelletiert
- Stroh
- Zuckerrübenschnitzel
- Futterrübe unverarbeitet
- Kartoffel unverarbeitet
- Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüseverarbeitung
- Biertrebern
- Mineralfutter
- Ergänzungsfutter
- Futtermittelzusatzstoffe
- Vollmilchpulver
- Bio-Kraftfutter-Einzelkomponenten (Getreide, Mais, Körnerleguminosen,...) und Pellets aus Ackerfutter und Ackerkulturen (Maispellets, Luzernepellets,...) aus dem Ausland. Es ist aber eine Zulassung durch den Verkäufer wie oben beschrieben erforderlich.

Konventionelle Einzelkomponenten für Schweine und Geflügel

Sofern biologische Futtermittel nicht verfügbar sind, dürfen konventionelle Futtermittel unter folgenden Voraussetzungen eingesetzt werden:

- Konventionelle Gewürze bis zu einem maximalen Anteil von 1 % der Futterration, die ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet sind.
- Konventionelle Kräuter bis zu einem maximalen Anteil von 1 % der Futterration, die ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet sind.
- Hefe und Hefenerzeugnisse aus *Saccharomyces cerevisiae* und *Saccharomyces carlsbergensis*, sofern keine lebenden Mikroorganismen mehr vorhanden sind.
- Bei bis zu 35 kg schweren Ferkeln und Junggeflügel dürfen bis längstens 31.12.2026 folgende konventionelle pflanzliche und tierische Eiweißfuttermittel bis zu maximal 5 % eingesetzt werden, wenn sie ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet werden:
 - Raps*- , Sonnenblumen-, Lein- und Kürbiskernkuchen
 - Kartoffeleiweiß
 - Maiskleber* ausschließlich für Geflügel
 - Alle Eiweißfuttermittel, die aus Milch bzw. Milchprodukten hergestellt

wurden; Topfen und Sauermilch dürfen nur in Bio-Qualität verfüttert werden.

* Bei Verwendung von mit einem * gekennzeichneten Produktes muss entweder vom Händler die inländische Herkunftsbestätigung oder vom Bio-Betrieb eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes für das betreffende Produkt vom Hersteller eingeholt werden. Das Formular finden Sie unter www.infoXgen.com

Achtung:

Bei Lieferung an private Labels halten Sie bitte Rücksprache mit Ihrem Vermarkter (z.B. Bio Schwein Austria) zu den Vorgaben bezüglich 100 % Bio-Fütterung.

Notwendige Zulassungs- oder Importanträge für Futtermittel

Futtermittel	Zulassungsantrag – nur für Nicht BIO AUSTRIA Ware (In- und Ausland)	Importantrag (für Ware aus dem Ausland)
Biertrebern	–	–
Futterrübe	–	–
Getreide (Gerste, Triticale...)	notwendig	–
Getreideganzpflanzensilage	–	notwendig
Graspellets von Dauergrünland	–	–
Grassilage	–	–
Heu von Ackerkulturen (Luzerne, Klee...)	–	notwendig
Heu von Dauerwiesen	–	–
Kartoffel	–	–
Kartoffeleiweiß	–	notwendig
Kleie	–	notwendig
Körnerleguminosen (Soja, Ackerbohne, Futtererbse..)	notwendig	–
Mais	notwendig	–
Maissilage	–	notwendig
Melasse	–	–
Nebenprodukte aus Obst-Gemüseproduktion	–	–
Ölsaaten, Ölkuchen	notwendig	–
Pellets von Ackerfutter und Ackerkulturen (Luzerne-, Maispellets,...)	notwendig	–
Sojaöl	–	notwendig
Stroh	–	–
Zuckerrübenschnitzel (frisch, getrocknet oder pelletiert)	–	–

Kontakt für Fragen

Bei Fragen wenden Sie sich an Ihren Bio-Berater <https://www.bio-austria.at/d/bauern/berater/>